

Informationen rund um Ihre Beitragsrückerstattung für 2023



Welche Tarife sind rückerstattungsfähig?

Eine Beitragsrückerstattung zahlen wir für die Krankheitskostenvollversicherung in den Tarifen 20, 21, 21P, 25, 27, 52, 54, E, K, MedExtra (ME), MedBest (MB), BeihilfeBest (BHB, BAB), BeihilfeErgänzungBest (BHEB, BAEB) oder BSS sowie für den Zusatztarif 18.

So berechnet sich Ihre Beitragsrückerstattung

Der Vorstand der ARAG Krankenversicherungs-AG entscheidet jedes Jahr unter Berücksichtigung der Geschäftsergebnisse über die Voraussetzungen und Höhe Ihrer Beitragsrückerstattung. Diese Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit einem unabhängigen mathematischen Treuhänder. Für 2023 beträgt die Beitragsrückerstattung je nach Tarif 2,5 oder 3,5 oder 6,0 Monatsbeiträge. Die Höhe der Beitragsrückerstattung errechnet sich dann aus einem Zwölftel der für das Jahr 2023 für die rückerstattungsberechtigten Tarife entrichteten Beiträge, multipliziert mit der Anzahl der rückzuerstattenden Monatsbeiträge.

Anzahl der rückzuerstattenden Monatsbeiträge

Tarife E, K, ME, MB, BHB, BHEB, 27 und BSS	2,5
Tarife 18, 20, 21, 21P, 52 und 54	3,5
Tarif 25, BAB, BAEB	6,0

Einen eventuellen gesetzlichen Zuschlag berücksichtigen wir nicht; er wird in voller Höhe für eine Beitragsstabilisierung im Alter angespart. Die Beiträge zu einer eventuell vereinbarten Beitragsentlastung im Alter werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine eventuell anfallende Versicherungsteuer nicht berücksichtigungsfähig.

Gut zu wissen

- Wir zahlen rückzuerstattende Beiträge jeweils an den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Ob eine Beitragsrückerstattung infrage kommt, prüfen wir für jede versicherte Person separat.
- Die Beitragsrückerstattung für das Jahr 2023 zahlen wir automatisch im dritten Quartal 2024. Sie müssen dafür nichts unternehmen.
- Sie haben nur Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung, wenn Sie das ganze Kalenderjahr 2023 in einem oder mehreren der zuvor genannten Tarife versichert sind und für keinen dieser Tarife Rechnungen einreichen. Entscheidend ist nicht das Rechnungsdatum, sondern das Behandlungsdatum beim Arzt. Bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln zählt das Datum des Bezuges, nicht das Datum der Verordnung.

- Sie müssen außerdem Ihre Beiträge einschließlich des Beitrags für den Monat Dezember 2023 für den gesamten Vertrag bis zum 31.01.2024 vollständig bezahlt haben.
- Das Versicherungsverhältnis muss bis zum 01.07.2024 ungekündigt bestehen. (Ausnahme: Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach dem 31.12.2023 wegen Tod der versicherten Person oder Eintritt der Versicherungspflicht).

? Was passiert, ...

... wenn Sie sich erst nach dem 01.01.2023 versichern?

Auch beim sogenannten unterjährigen Versicherungsbeginn können Sie eine Beitragsrückerstattung für das Jahr 2023 erhalten. Für die Berechnung und die Höhe der Beitragsrückerstattung gelten die unter den Punkten „So berechnet sich Ihre Beitragsrückerstattung“ und „Gut zu wissen“ dargestellten Voraussetzungen entsprechend und Sie erhalten eine anteilige Beitragsrückerstattung.

... wenn Sie den Tarif wechseln?

Bei Wechsel von einem rückerstattungsfähigen Tarif in einen anderen rückerstattungsfähigen Tarif innerhalb eines Kalenderjahres behalten Sie Ihren Anspruch auf Rückerstattung. Für die Berechnung und die Höhe der Beitragsrückerstattung gelten die unter den Punkten „So berechnet sich Ihre Beitragsrückerstattung“ und „Gut zu wissen“ dargestellten Voraussetzungen entsprechend.

... bei Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen?

Wenn Sie im Tarif K, ME oder MB für das betreffende Kalenderjahr nur Rechnungen für Vorsorgeleistungen und/ oder Schutzimpfungen einreichen, die gemäß Tarifbeschreibung auf Selbsthalte und/ oder Pauschalerstattungen nicht angerechnet werden, dann bleibt Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen bestehen. Wenn Sie im Tarif BeihilfeBest (BHB, BAB) oder BeihilfeErgänzungBest (BHEB, BAEB) oder in den Tarifen bzw. Leistungsstufen 2110, 211-219, 25, 27, 5210, 521-527, 5410 oder 541-547 für das betreffenden Kalenderjahr nur Rechnungen für Schutzimpfungen und/oder bestimmte Vorsorgeleistungen einreichen, dann bleibt Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen bestehen. Um welche Vorsorgeleistungen es sich dabei handelt, erfahren Sie im jeweiligen Vorsorgeverzeichnis unter www.arag.de/rueckerstattung.

... im Fall einer Anwartschaft?

Pausiert Ihr Versicherungsschutz in Form einer Anwartschaft für eine Dauer von mehr als zwei Monaten im Jahr 2023, erlischt auch Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

... wenn Sie Leistungen für das Jahr 2023 erst später einreichen?

Auch nachdem wir Ihnen eine Beitragsrückerstattung für das Jahr 2023 ausgezahlt haben, können Sie uns Rechnungen für das Jahr 2023 einreichen. Stellen wir daraufhin fest, dass eine frühere Einreichung eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen hätte, sind wir berechtigt, die gezahlte Beitragsrückerstattung mit Ihrem Leistungsanspruch zu verrechnen.